



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1996

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	20. 1. 1996	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	68
763	27. 11./ 18. 12. 1995	Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	71
763	27. 11./ 18. 12. 1995	Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	72

2005

**Bekanntmachung
über Änderungen der Geschäftsbereiche
der obersten Landesbehörden**

Vom 20. Januar 1996

1 Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), gebe ich bekannt:

I.

- 1 Für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 folgende organisatorische Veränderungen bestimmt worden:

Die Aufgabengebiete „Maßnahmen für

- Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber einschließlich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- de-facto-Flüchtlinge mit Ausnahme der Fallgruppe nach § 32 Ausländergesetz,
- Bürgerkriegsflüchtlinge gemäß § 32a Ausländergesetz,
- Bürgerkriegsflüchtlinge mit Einreise vor dem Inkrafttreten des § 32a Ausländergesetz, deren Rückführung die Landesregierung beschlossen hat,

sind dem Innenministerium zugewiesen worden.

Die Aufgabengebiete „Maßnahmen für

- Asylberechtigte,
- Kontingentflüchtlinge,
- Flüchtlinge mit Einzelaufnahme nach §§ 30, 31 Ausländergesetz,
- Gruppenaufnahmen nach § 32 Ausländergesetz,
- Übernahmen des Bundesministeriums des Innern nach § 33 Ausländergesetz,

sind ungeachtet der ausländerrechtlichen Zuständigkeit des Innenministeriums beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verblieben.

- 2 Mit Wirkung vom 1. April 1994 ist die Dienstaufsicht über den Bereich der Humanarzneimittel der Arzneimitteluntersuchungsstelle

aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales übergegangen.

- 3 Mit Wirkung vom 18. Juli 1995 sind folgende Entscheidungen über organisatorische Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden getroffen worden:

- 3.1 Die Geschäftsbereiche der folgenden obersten Landesbehörden sind neu abgegrenzt worden:

- 3.1.1 In den Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie sind übergegangen

- 3.1.1.1 aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten die Aufgabengebiete „Medien, Neue Medien und Medienwirtschaft (soweit nicht Rundfunk)“,

- 3.1.1.2 aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr die Aufgabengebiete

- öffentlicher Nahverkehr, Luftfahrt, Eisenbahnen, Schifffahrt (bisherige Abteilung II),
- Straßenwesen (bisherige Abteilung III),
- Landesverkehrsplanung, Verkehrspolitik (bisherige Gruppe Z C),

- 3.1.1.3 aus dem bisherigen Kultusministerium das Aufgabengebiet „Filmförderung“.

- 3.1.2 In den Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr sind übergegangen

- 3.1.2.1 aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Kultusministeriums die Aufgabengebiete

- Sport, Sportstätten (bisherige Abteilung IV),
- Kultur (bisherige Abteilung III ohne Gruppe III C).

- 3.1.3 In den Geschäftsbereich des bisherigen Kultusministeriums ist übergegangen aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten das Aufgabengebiet „Landeszentrale für politische Bildung“.

- 3.1.4 In den Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Bundesangelegenheiten sind übergegangen aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten die Aufgabengebiete

- Verbindungsbüro des Landes Nordrhein-Westfalen in Brüssel (bisherige Gruppe II C),
- Europapolitik.

- 3.1.5 In den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten sind übergegangen

- 3.1.5.1 aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales das Aufgabengebiet „Institut Arbeit und Technik“,

- 3.1.5.2 aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung das Aufgabengebiet „Kulturwissenschaftliches Institut“,

- 3.1.5.3 aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie das Aufgabengebiet „Wuppertal-Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH“.

- 3.1.5.4 Zum Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten gehört auch weiter das Aufgabengebiet „Koordination der Landesplanung mit der Regierungsplanung“.

- 3.1.6 In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen ist übergegangen aus dem bisherigen Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie das Aufgabengebiet „REN-Programm“ (Breitenförderung und Impulsprogramm „Bau und Energie“).

- 3.1.7 Zum Geschäftsbereich des Finanzministeriums gehören

- die Vermögensverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen ist, und zielgerichteter Einsatz des Liegenschaftsvermögens des Landes einschließlich der Führung eines zentralen Liegenschaftsregisters,

- die Schuldenverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen ist, und zielgerichteter Einsatz des Forderungsvermögens des Landes.

- 3.2 Die Bezeichnungen der folgenden obersten Landesbehörden sind wie folgt neu gefaßt worden:

- 3.2.1 Das bisherige Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat die Bezeichnung „**Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr**“ erhalten.

- 3.2.2 Das bisherige Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr hat die Bezeichnung „**Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport**“ erhalten.

- 3.2.3 Das bisherige Kultusministerium hat die Bezeichnung „**Ministerium für Schule und Weiterbildung**“ erhalten.

- 3.2.4 Das bisherige Ministerium für Bundesangelegenheiten hat die Bezeichnung „**Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten**“ erhalten.

- 4 Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in den Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten zu Ziffer 1. mit Wirkung vom 1. Oktober 1993, zu Ziffer 2. mit

Wirkung vom 1. April 1994 und zu Ziffer 3. mit Wirkung vom 18. Juli 1995 auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

II.

Die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 7), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. Oktober 1990 (GV. NW. S. 606), erhält folgende Fassung:

Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

1 Ministerpräsident

- 1.1 Richtlinien der Politik; Koordinierung von Maßnahmen der obersten Landesbehörden; Vertretung des Landes nach außen; Beziehungen zum Ausland; Sicherheitspolitik
- 1.2 Protokoll und konsularische Angelegenheiten
- 1.3 Ordensangelegenheiten
- 1.4 Vorbehaltene Gnadensachen
- 1.5 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Innenministerium und dem Justizministerium
- 1.6 Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit
- 1.7 Rundfunkangelegenheiten
- 1.8 Koordination der Beteiligungen des Landes
- 1.9 Koordination der Stiftungen mit Landesbeteiligungen
- 1.10 Bund-Länder-Beziehungen, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind
- 1.11 Integration der deutschen Länder
- 1.12 Grenzlandangelegenheiten
- 1.13 Koordinierung der Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern
- 1.14 Regierungsplanung
- 1.15 Koordination der Landesplanung mit der Regierungsplanung
- 1.16 Landesentwicklungsbericht; landespolitisch bedeutsame Fragen der Bevölkerungsentwicklung
- 1.17 Landespresse- und Informationsdienste, Öffentlichkeitsarbeit
- 1.18 Zentrale Einrichtungen (Bibliothek der Landesregierung, Fahrdienst der Landesregierung, Postsammelstelle der Landesregierung)
- 1.19 Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen: Wissenschaftszentrum in Düsseldorf, Wuppertal-Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH, Kulturwissenschaftliches Institut, Institut Arbeit und Technik

2 Finanzministerium

- 2.1 Allgemeine Finanzfragen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes
- 2.2 Finanzausgleich mit Bund und Ländern
- 2.3 Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit dem Innenministerium
- 2.4 Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände zusammen mit dem Innenministerium; Bausparkassen, Landesbank (ohne Staatsaufsicht), Beteiligungen, Wertpapierangelegenheiten, Versicherungswesen
- 2.5 Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, Dienstaufsicht über das Landesamt für Besoldung und Versorgung
- 2.6 Landessteuerverwaltung
- 2.7 Steuerberatende Berufe
- 2.8 Vermögensverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen ist, und zielgerichteter Ein-

satz des Liegenschaftsvermögens des Landes einschließlich der Führung eines zentralen Liegenschaftsregisters

- 2.9 Schuldenverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen ist, und zielgerichteter Einsatz des Forderungsvermögens des Landes
- 2.10 Verteidigungslastenverwaltung
- 2.11 Lastenausgleich

3 Innenministerium

- 3.1 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Justizministerium
- 3.2 Wahlen
- 3.3 Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungsverfahrens, der Automation und der Statistik, behördliches Vorschlagswesen
- 3.4 Allgemeines Ordnungsrecht; Melde-, Paß- und Ausweiswesen; Vereins-, Presse-, Versammlungs- und Waffenwesen; Ausländer- und Asylangelegenheiten (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist); Sammlungs- und Lotteriewesen; Feiertagsschutz; Ordnungsangelegenheiten, die keinem anderen Ministerium zugewiesen sind
- 3.5 Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Staatssymbole, Kriegsgräberfürsorge, Grundsatzfragen der Enteignung, allgemeine Stiftungsangelegenheiten
- 3.6 Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, kommunales Wirtschafts- und Prüfungswesen; Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit dem Finanzministerium; Sparkassenwesen zusammen mit dem Finanzministerium
- 3.7 Das Recht des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts; kommunales Dienstrecht
- 3.8 Vermessungs- und Katasterwesen
- 3.9 Polizei
- 3.10 Verfassungsschutz
- 3.11 Datenschutz
- 3.12 Wiedergutmachung
- 3.13 Grundsatzfragen der zivilen Verteidigung, ziviler Bevölkerungsschutz, Katastrophenschutz, Feuerchutz

4 Justizministerium

- 4.1 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Innenministerium
- 4.2 Angelegenheiten der bürgerlichen Rechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- 4.3 Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 4.4 Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
- 4.5 Angelegenheiten der Strafrechtspflege
- 4.6 Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen
- 4.7 Übertragene Gnadenangelegenheiten
- 4.8 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
- 4.9 Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
- 4.10 Angelegenheiten der Berufsgerichtsbarkeit
- 4.11 Richterdienstrecht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- 4.12 Juristenausbildung

- 5 Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr
- 5.1 Allgemeine Wirtschaftsfragen, insbesondere Strukturfragen, Mittelstand, Preise und Kartelle
- 5.2 Grundsatzfragen der Technologiepolitik, Koordination der Technologieförderung, Entwicklung neuer Technologien; Aufgaben- und Finanzplanung der Großforschungseinrichtungen zusammen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung
- 5.3 Industrie
- 5.4 Handel
- 5.5 Handwerk
- 5.6 Außenwirtschaft
- 5.7 Bergbau und Geologie
- 5.8 Energiewirtschaft, Energietechnik, Sicherheit in der Kerntechnik (insoweit auch Fachaufsicht über die Arbeitsschutz- und die Umweltverwaltung)
- 5.9 Rationelle Energieverwendung (soweit nicht Ministerium für Bauen und Wohnen)
- 5.10 Eichwesen und Materialprüfung
- 5.11 Sonstige Einzelfragen der Wirtschaft, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind, Staatsaufsicht über die Landesbank
- 5.12 Post- und Telekommunikationswesen, Medien, Neue Medien und Medienwirtschaft (soweit nicht Rundfunkangelegenheiten), Filmwirtschaft
- 5.13 Verkehr, insbesondere Verkehrspolitik, Verkehrsplanung, öffentlicher Nahverkehr, Straßenverkehr, Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt, Rohrleitungsverkehr, Straßenwesen (ohne kommunalen Straßenbau)
- 6 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- 6.1 Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt, sonstiger technischer Gefahrenschutz und sichere Gestaltung der Technik, Strahlenschutz, Sprengstoffwesen, Heimarbeit (außer beim Bergbau und bei kerntechnischen Anlagen)
- 6.2 Sozialversicherung, Versorgung der Kriegsopfer und anderer Personen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Bergmannsversorgungsschein, Unterhaltssicherung, Altenhilfe, Pflegeversicherung, Sozialhilfe, Hilfen für Schwerbehinderte, Arbeitsmarkt, Förderung sozialer Einrichtungen, soziale Hilfen
- 6.3 Tarif- und Schlichtungswesen
- 6.4 Sozialrecht, Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
- 6.5 Arbeitsrecht, Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
- 6.6 Gesundheitswesen, Sozialhygiene, Heilberufe (ausgenommen Tierärzte), Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie
- 6.7 Förderung von Krankenhäusern und ihre wirtschaftliche Sicherung
- 6.8 Jugendwohlfahrt, insbesondere Jugendfürsorge, Jugendschutz, Jugendpflege und Landesjugendplan, Erziehungshilfe für Kind und Familie, Familienfragen
- 6.9 Soziales Ausbildungswesen
- 6.10 Migration (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist), Eingliederung von Vertriebenen, Flüchtlingen und Aussiedlern, Maßnahmen für Kriegssachgeschädigte, ehemalige Kriegsgefangene, Spätaussiedler, ausländische Arbeitnehmer und ausländische Flüchtlinge
- 7 Ministerium für Schule und Weiterbildung
- 7.1 Lehrerbildung
- 7.2 Allgemeines und berufsbildendes Schulwesen
- 7.3 Weiterbildung
- 7.4 Politisches Bildungswesen (Landeszentrale für politische Bildung)
- 8 Ministerium für Wissenschaft und Forschung
- 8.1 Wissenschaftsförderung und -politik
- 8.2 Wissenschaftliche Hochschulen einschließlich medizinische Einrichtungen, Fachhochschulen und Kunsthochschulen
- 8.3 Hochschulplanung und -gesetzgebung
- 8.4 Förderung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich des Forschungstransfers; Aufgaben- und Finanzplanung der Großforschungseinrichtungen zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr
- 8.5 Wissenschaftliches Bibliothekswesen
- 8.6 Angelegenheiten des Studiums
- 8.7 Zulassungswesen, Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
- 8.8 Studentische Angelegenheiten, Studentenwerke
- 9 Ministerium für Bauen und Wohnen
- 9.1 Allgemeines Bauwesen, insbesondere Bauaufsicht, Bautechnik
- 9.2 Wohnungs- und Siedlungsentwicklung, insbesondere Wohnungsbauförderung, Wohnungswirtschaft, Wohnungsbestand, rationelle Energieverwendung (soweit nicht Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr)
- 9.3 Staatliche Bauverwaltung
- 9.4 mit Wohnungen bebaute Liegenschaften des Landes
- 10 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
- 10.1 Umweltschutz, Immissionsschutz, Gentechnik, (außer beim Bergbau und soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)
- 10.2 Raumordnung und Landesplanung mit Ausnahme des Landesentwicklungsberichts
- 10.3 Agrarwirtschaft (Land- und Ernährungswirtschaft), insbesondere Verbesserung der Betriebs-, Produktions-, Markt- und Sozialstruktur; ländliches Planungs- und Bauwesen, Bodennutzungsschutz
- 10.4 Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz
- 10.5 Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz
- 10.6 Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten
- 10.7 Agrarordnung, insbesondere Verbesserung der Agrarstruktur, Flurbereinigung, ländliche Siedlung, Dorferneuerung (soweit nicht Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport)
- 10.8 Forst- und Holzwirtschaft, Waldökologie
- 10.9 Landschaftspflege und Naturschutz, Jagd, Fischerei
- 11 Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
- 11.1 Stadtentwicklung, insbesondere Stadterneuerung, Städtebauförderung, Bauleitplanung, Stadtverkehr, Verkehrsberuhigung
- 11.2 Denkmalschutz, Denkmalpflege, Denkmalförderung
- 11.3 Allgemeine Belange der Freizeitpolitik (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)
- 11.4 Sport
- 11.5 Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften

- 11.6 Allgemeine Kulturpflege, insbesondere bildende Kunst, Theaterwesen, Bibliothekswesen, Literaturpflege, öffentliche Musikpflege, Archivwesen
- 12 Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann
- 12.1 Gleichstellung von Frau und Mann
- 13 Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten
- 13.1 Vertretung des Landes beim Bund
- 13.2 Vertretung des Landes bei der Europäischen Union
- 13.3 Europapolitik

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1996 S. 68.

763

Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Vom 27. November/18. Dezember 1995

Gemäß § 3 Nr. 2 Buchstabe a des Manteltarifvertrages über die gemeinsame Trägerschaft der Provinzial-Feuer- und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 29. Mai/21. Juni 1957 haben der Landschaftsverband Rheinland durch Beschluß des Landschaftsausschusses vom 22. 2. 1992 und das Land Rheinland-Pfalz durch Beschluß des Ministerrates vom 7. 6. 1994 nachstehende Änderung der Satzung vom 31. Januar 1958, zuletzt geändert am 26. Mai 1988, beschlossen.

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Geschäftsgebiet

1. Das Geschäftsgebiet der Anstalt umfaßt im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, im Lande Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, in den Grenzen vom 31. 12. 1966.
2. Ohne Rücksicht auf ihr Geschäftsgebiet ist die Anstalt berechtigt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Ländern der Europäischen Union die Schaden- und Unfallversicherung zu betreiben.
3. Die Anstalt schließt Versicherungsverträge planmäßig nur mit Versicherungsnehmern ab, die Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung in ihrem Geschäftsgebiet oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Ländern der Europäischen Union haben oder wenn das zu versichernde Risiko im Geschäftsgebiet oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Ländern der Europäischen Union liegt. Außerhalb des Geschäftsgebietes kann die Anstalt im Geschäftsgebiet eines anderen öffentlichen Versicherungsunternehmens in Deutschland Versicherungsverträge mit dessen Zustimmung abschließen.
4. Die Regelungen § 1 Ziff. 4; § 2 Ziff. 3 und 5, § 15 Ziff. 2, § 16 Ziff. 2, § 18 Ziff. 2 und § 21 der Satzung beschränken sich ausschließlich auf Rechte und Pflichten der Anstalt im Geschäftsgebiet (§ 3 Ziff. 1).“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Geschäftsjahr, Jahresabschluß und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand innerhalb von vier Monaten den Jahresabschluß (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht auf, läßt beide nach den bestehenden Vorschriften prüfen und legt sie mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vor.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Buchstabe m) eingefügt:
„m) Die Einräumung von Genußrechten durch Ausgabe von Genußscheinen,“.
 - b) Der bisherige Buchstabe m) wird Buchstabe n).
4. § 18 wird wie folgt geändert:
Ziffer 5 entfällt.
5. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Verfahren bei der Schadenfeststellung

Die Regulierung von Schäden, einschließlich der Feststellung der Höhe durch das Sachverständigenverfahren, richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).“

6. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Schutz der Grundpfandgläubiger

Bei der Brand- einschließlich Blitz- und Explosionsversicherung von Gebäuden gewährt die Anstalt den Gläubigern von Hypotheken, Reallasten, Grund- und Rentenschulden Schutz nach den folgenden Bestimmungen, ohne daß es einer Anmeldung dieser Rechte bedarf:

1. Gebäudeentschädigungen werden in der Regel zur Wiederherstellung von Gebäuden gezahlt. Die Regulierung richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Eine Zahlung ohne Wiederherstellung erfolgt, sofern das Grundstück unbelastet ist oder wenn sämtliche Grundpfandgläubiger der Auszahlung der Entschädigung schriftlich zustimmen. Auf Verlangen der Anstalt sind die Zustimmungserklärungen zu beglaubigen. Es ist jeweils ein beglaubigter Grundbuchauszug vorzulegen.
3. Die Schutzbestimmungen für die Grundpfandgläubiger (§ 97–107c des Versicherungsvertragsgesetzes) gelten, soweit vorstehend nicht Abweichendes bestimmt ist, mit folgenden Erweiterungen:
 - a) Der im Versicherungsvertragsgesetz vorgesehene Schutz der Grundpfandgläubiger tritt ein, ohne daß es einer Anmeldung der Rechte der Grundpfandgläubiger bedarf. Auf Benachrichtigung gemäß § 101 VVG besteht jedoch kein Anspruch.
 - b) § 102 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Die im Gesetz vorgesehene Frist von einem Monat kann nur durch eine Mitteilung in Lauf gesetzt werden, die nach fruchtloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen und frühestens sechs Monate nach Fälligkeit des Versicherungsbeitrages erfolgt. Die Verpflichtung gegenüber dem Grundpfandgläubiger besteht auch im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung eines Erstbeitrages fort. Die Anstalt darf, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht, die von dem

Grundpfandgläubiger angebotene Beitragszahlung nicht ablehnen.“

Die Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Köln, den 27. November 1995

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland

Esser

Mainz, den 18. Dezember 1995

Der Minister des Innern
und für Sport

Zuber

– GV. NW. 1996 S. 71.

763

Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Vom 17. November/18. Dezember 1995

Gemäß § 3 Nr. 2 Buchstabe a des Mantelvertrages über die gemeinsame Trägerschaft der Provinzial-Feuer- und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 29. Mai/21. Juni 1957 haben der Landschaftsverband Rheinland durch Beschluß des Landschaftsausschusses vom 22. 2. 1992 und das Land Rheinland-Pfalz durch Beschluß des Ministerrates vom 7. 6. 1994 nachstehende Änderungen der Satzung vom 31. Januar 1958, geändert am 26. Mai 1988, beschlossen.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Geschäftsgebiet

1. Das Geschäftsgebiet der Anstalt umfaßt im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, im Lande Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, in den Grenzen vom 31. 12. 1966.
2. Ohne Rücksicht auf ihr Geschäftsgebiet ist die Anstalt berechtigt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Ländern der Europäischen Union alle Arten der Lebensversicherung zu betreiben.

3. Die Anstalt schließt Versicherungsverträge planmäßig nur mit Versicherungsnehmern ab, die Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung in ihrem Geschäftsgebiet oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Ländern der Europäischen Union haben. Außerhalb des Geschäftsgebietes kann die Anstalt im Geschäftsgebiet eines anderen öffentlichen Versicherungsunternehmens in Deutschland Versicherungsverträge mit dessen Zustimmung abschließen.

4. Die Regelungen in § 1 Ziff. 4 beschränken sich ausschließlich auf Rechte der Anstalt im Geschäftsgebiet (§ 4 Ziff. 1).“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Geschäftsjahr, Jahresabschluß und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand innerhalb von vier Monaten den Jahresabschluß (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht auf, läßt beide nach den bestehenden Vorschriften prüfen und legt sie mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vor.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes erfolgt durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.
4. Bei der Ermittlung des Jahresergebnisses sind Aufwendungen für Beitragsrückerstattung nach Maßgabe des Geschäftsplans in Abzug zu bringen, soweit die Erträge nicht zur Deckung der übrigen Aufwendungen verwendet worden sind. Die Dotierung der Rücklagen erfolgt aus dem verbleibenden Jahresüberschuß.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 Ziffer 2 wird folgender neuer Buchstabe m) eingefügt:

„m) Die Einräumung von Genußrechten durch Ausgabe von Genußscheinen.“

- b) Der bisherige Buchstabe m) wird Buchstabe n).

Die Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Köln, den 27. November 1995

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland

Esser

Mainz, den 18. Dezember 1995

Der Minister des Innern
und für Sport

Zuber

– GV. NW. 1996 S. 72.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359